

Zeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerordnung 1990 - PlanZV 90)

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung**
- S0** Sonstiges Sondergebiet
Zweckbest.: Yachthafen
 - GR** Grundfläche in m² maximal
 - GH** Gebäudehöhe
 - | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

- 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze

- 3. Verkehrsflächen**
- Verkehrsflächen (private Zuwegung)

- 4. Grünflächen**
- private Grünflächen
 - Zweckbestimmung Spielplatz
 - Zweckbestimmung Feuchtwiese
 - Zweckbestimmung Obstwiese

- 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses**
- Wasserflächen
 - Zweckbestimmung Hafen
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassererregung gesamtes Plangebiet

- 6. Flächen für Landwirtschaft und für Wald**
- Flächen für Wald

- 6. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern
 - Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Erhaltungsbol für Einzelbäume
 - Erhaltungsbol für Obstbäume
 - Pflanzbol für Einzelbäume
 - Pflanzbol für Sträucher

- 6. Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - St Stellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

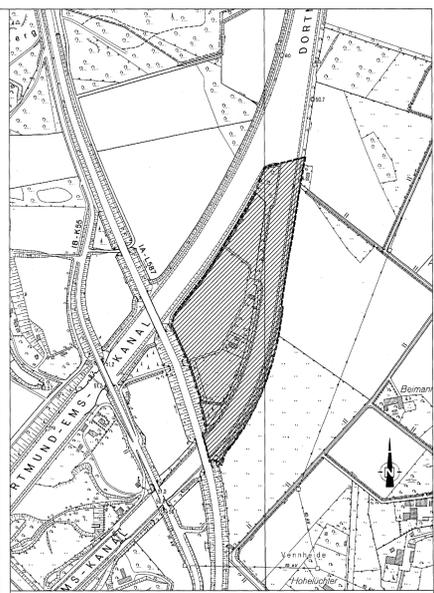
- In dem "Sondergebiet Sportyachthafen" sind folgende Nutzungen mit den durch die Nutzung verursachten Nebenanlagen zulässig:
 - Werkhalle zu notwendigen Reparaturarbeiten an den Sportbooten
 - Offene Remise für die Unterstellung von Sportbooten im Winter
 - Betriebsleiterwohnung
 - Toilettengebäude für Damen und Herren an der östlichen Hafenseite
- Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Bereiche zulässig (§ 91) Nr. 9 BauGB, § 14 BauNVO
- Kfz-Stellplätze sind nur innerhalb der entsprechend umgränzten Flächen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 91) Nr. 4 BauGB

Textliche Festsetzungen gem. § 19 (1) BauGB

Die Teilung des im Privateigentum stehenden Geländes des Sportyachthafens bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

Hinweise

- Die Art der Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt.
- Bei Bodenentgriffen können Bodendenkmäler (kulturschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfrühtungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Greven und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, West-Museum für Archäologie/amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-232) unverzüglich anzuzeigen. (§§ 15 u. 16 DSchG)



Übersichtsplan M 1 : 5000

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnr.
- geplante Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- Böschungen
- vorn. Gebäude

Kartengrundlage: Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie
Die Eignung der Plangrundlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden besichert.
Greven, 01.06.2001 Vogt Fachdienstleiter - FD Vermessung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / Rates der Stadt Greven vom 08.03.2001 aufgestellt worden.
Hoppe Vorsitzender Grund Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB und §§ 7 u. 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 04/2001, Erscheinungstag 15.03.2001 bekannt gemacht.
Greven, 01.06.2001 Der Bürgermeister I. A. Hanemann

Dieser Bebauungsplan mit der Begründung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt / Rat der Stadt Greven am 04.10.2001 als Entwurf i. S. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Hoppe Vorsitzender Grund Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / Rates der Stadt Greven vom 04.10.2001 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.10.2001 bis 22.11.2001 öffentlich ausgeteilt.
Der Bürgermeister I. A. Hanemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 20.02.2002 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
Köling Bürgermeister Behrendt Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Verlegung vom genehmigt worden.
Bezirksregierung Münster

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes durch die höheren Verwaltungsbehörde ist gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 05/2002, Erscheinungstag 02.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Greven, Köling Bürgermeister

Greven, 13.03.2002 Köling Bürgermeister

- Rechtsgrundlagen:**
- Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1998
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geänd. durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)
 - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NW. S. 256)
 - Planzeichenerordnung 1990 (PlanZV 90) i.d. Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - GOV NW 2003
 - Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein - Westfalen vom 02. April 1998, SMBl. NW S. 744 (Abstandsbefrei)



Bebauungsplan Nr. 92
"Sportyachthafen"
Greven - Fuestrup"
Neufassung

Aufgestellt durch
Stadt Greven
Fachdienst Stadtentwicklung
Greven, 01.06.2001
Maßstab 1: 1000